



Statuten des Vereins " Aargauer Distanzreiter"

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Aargauer Distanzreiter besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz jeweils am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Organisation von Distanzreitveranstaltungen und deren Rahmenprogrammen, sowie ähnlicher reitsportlicher Veranstaltungen.
Er unterstützt auf Wunsch andere Vereine und Organisation bei der Durchführung von Reitveranstaltungen.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft steht allen reitsportlich interessierten natürlichen und juristischen Personen offen. Sie besteht aus Aktiv- und Familienmitglieder, Juniorenmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder. Juniorenmitglieder sind Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 21. Altersjahr (dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird). Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Der Vorstand nimmt die Mitglieder provisorisch auf. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art. 5 Ein temporäre Mitgliedschaft besteht bei Personen, welche als Mitglied eines Organisationskomitees gewählt wurden. Diese Mitgliedschaft muss nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit Ernennung und erlischt mit der Auflösung des Organisationskomitees.
- Art. 6 Die provisorische Mitgliedschaft wird, nach Aufnahmeentscheid des Vorstandes, mit Leistung des Mitgliedbeitrags begründet.
- Art. 7 Höhe der Mitgliederbeiträge:
Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.
- Art. 8 Die Auflösung der Mitgliedschaft kann erfolgen
- durch Kündigung des Mitglieds auf Ende des Vereinsjahres,
unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- durch Ausschluss durch den Vorstand ohne Begründung.
- Art. 9 Ein Ausschluss durch den Vorstand kann schriftlich zu Händen der Mitgliederversammlung angefochten werden. Ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

Organisation

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Organisationskomitee
- die Revisionsstelle
- Art. 11 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Organisationskomitees erfolgen grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Mitgliederversammlung

- Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse
- Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags
 - Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - alle Beschlussfassungen, die nicht einem Organ durch die Statuten zugewiesen sind.
 - Auflösung des Vereins
- Art. 13 Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden und vertretenen Stimme. Für den Beschluss von Statutenänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen.
- Art. 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.
- Art. 15 Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstand, Spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin erhalten die Mitglieder die zu behandelnden Traktanden.
- Art. 16 Auf schriftlichen Antrag von 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist der Vorstand gehalten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann nur über die ordnungsgemäßen angekündigten Traktanden beschließen. Anträge der Vereinsmitglieder, welche bei der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Der Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand umfasst drei bis sieben Mitglieder. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Er vertritt den Verein nach Außen. Er führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. er wählt das Organisationskomitee.
- Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten und Kassiers, selbst.
- Art. 20 Der Vorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht samt Jahresrechnung zur Genehmigung vor.
- Art. 21 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Teil seiner Kompetenz an Außenstehende Personen delegieren.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich besteht ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Ein Einzelzeichnungsrecht ist nur in nachvollziehbaren Ausnahmen zulässig.

Das Organisationskomitee

- Art. 23 Für jede Veranstaltung ist durch den Vorstand ein gewähltes Organisationskomitee einzusetzen.
- Art. 24 Das Organisationskomitee ist verantwortlich für die sachliche, sportliche und finanzielle Durchführung eines Reitanlasses.
- Art. 25 Mit Ausnahme des Präsidenten des Organisationskomitees können auch vereinsexterne Personen gewählt werden. (siehe Art. 5)
- Art. 26 Das Organisationskomitee konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Art. 27 Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Organisationskomitees werden vom Vorstand in einem besonderen Reglement vorgeschrieben.

Die Revisionsstelle

- Art. 28 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 1 fachkompetenten Personen. Als Mitglieder der Revisionsstelle kann auch ein vereinsexterner Treuhänder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- Art. 29 Die Revisionsstelle prüft jedes Jahr die Vereinsrechnung ebenso wie die Rechnungslegung der einzelnen Anlässe. Sie ist befugt in Ausübung ihres Mandates, neben den Büchern, sämtliche Akten, Protokolle sowie Verträge und dgl. einzusehen.
- Art. 30 Die Revisionsstelle kann von sich aus Zwischenprüfungen vornehmen, wenn es die Umstände erfordern.
- Art. 31 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Entlastung der Vereinsorgane.

Die Statuen ersetzen alle bestehenden und treten am 22. März 2019 durch die Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum

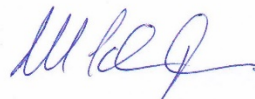
Hirschthal, 22. März 2019

Der Präsident



Urs Rübmatter

Die Protokollführerin



Monika Schüpbach